

99033009012000, 99033009012000

Ausstellung einer Bescheinigung für das Finanzamt zur Beantragung steuerlicher Vergünstigungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung von Denkmalen beantragen

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/344828947/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99033009012000, 99033009012000
Leistungsbezeichnung I	Ausstellung einer Bescheinigung für das Finanzamt zur Beantragung steuerlicher Vergünstigungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung von Denkmalen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausstellung einer Bescheinigung für das Finanzamt zur Beantragung steuerlicher Vergünstigungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung von Denkmalen beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ensemble, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Denkmal-AfA, Grundlagenbescheid, Sinnvolle Nutzung, Gesamtanlage, Unterstützung, Kulturdenkmal, Steuer, Denkmal, Steuerprivilegierung, Erhaltung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Denkmalschutz (033)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Bauplanung (2050400), Sonstige Steuern (1060800)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.05.2021
Fachlich freigegeben durch	Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Handlungsgrundlage	§§ 7i, 10f und 11b Einkommensteuergesetz (EStG), Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG)
Teaser	Wenn Sie Baumaßnahmen an Ihrem Denkmal durchführen, können diese unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt sein.
Volltext	Zur Erhaltung und Bewahrung schutzwürdiger Baudenkmale werden auf Antrag öffentliche Förderungen, Zuschüsse und Darlehen bewilligt. Neben dieser unmittelbaren Förderung dienen Steuererleichterungen als Ausgleich für die Kosten, die den Eigentümerinnen und Eigentümern wegen der Erhaltung des Denkmals entstehen.

Modul

Sachverhalt

Um die steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, benötigen Sie eine spezielle Steuerbescheinigung (Grundlagenbescheinigung), die dem Finanzamt vorzulegen ist. Diese Bescheinigung erhalten Sie auf Antrag von Ihrer zuständigen Denkmalbehörde.

Die Steuerbescheinigung wird von der zuständigen Denkmalbehörde nur für

- Gebäude oder
- Gebäudeteile ausgestellt,

an denen Baumaßnahmen durchgeführt werden, die nach Art und Umfang

- zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder
- zu einer sinnvollen Nutzung des Baudenkmals

erforderlich sind.

Für ein Gebäude oder Gebäudeteil, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gesamtanlage (Denkmalensemble) ist, erhalten Sie Steuerprivilegierungen für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gesamtanlage erforderlich sind.

In welcher Form Sie von der Steuervergünstigung profitieren, ist von der Nutzung des Baudenkmals sowie der Art des Aufwandes abhängig:

a. Nutzung zur Erzielung von Einkünften

Herstellungsaufwand

Erzielen Sie mit dem denkmalrechtlichen Objekt Einkünfte (z. B. Gewerbebetrieb, freier Beruf, Vermietung und Verpachtung), können Sie erhöhte

Modul

Sachverhalt

Abschreibungen in der Einkommensteuererklärung geltend machen. In den ersten 8 Jahren können Sie jeweils bis zu 9 Prozent sowie in den folgenden 4 Jahren bis zu 7 Prozent des Herstellungsaufwandes – je nach Einkunftsart als Betriebsausgaben oder Werbungskosten – steuerlich absetzen (§ 7i Einkommensteuergesetz).

Erhaltungsaufwand

Für Erhaltungsaufwand besteht ein Wahlrecht (§ 11b Einkommensteuergesetz). Sie können den Erhaltungsaufwand

- entweder auf 2 - 5 Jahre gleichmäßig verteilen
- oder im Zahlungs- bzw. Entstehungsjahr in voller Höhe abziehen.

b. Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Herstellungsaufwand

Nutzen Sie das Baudenkmal nicht zur Erzielung von Einkünften, sondern zu eigenen Wohnzwecken, können Sie die Aufwendungen an dem eigenen Gebäude wie Sonderausgaben abziehen und im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahmen sowie in den folgenden 9 Jahren jeweils bis zu 9 Prozent der Aufwendungen in der Einkommensteuererklärung geltend machen (§ 10 f Abs. 1 Einkommensteuergesetz).

Erhaltungsaufwand

Erhaltungsaufwand können Sie auf 10 Jahre verteilt, bis zu 9 Prozent jährlich wie Sonderausgaben abziehen (§ 10f Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

Hinweis: Auf entsprechende Baumaßnahmen entfallende Anschaffungskosten können berücksichtigt werden, soweit diese nach dem Abschluss eines Kaufvertrages anfallen (Maßnahmen im Rahmen von Erwerbermodellen); nicht begünstigt ist jedoch der auf

Modul	Sachverhalt
	das vorhandene Gebäude entfallende Kaufpreis. Bitte beachten Sie: Wurden öffentliche Zuschüsse gewährt, so sind diese den begünstigten Aufwendungen gegenzurechnen. Ihre Baumaßnahme muss zwingend vor Maßnahmenbeginn mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sein, zudem muss eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. Baugenehmigung vorliegen.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder Baugenehmigung. • Originalrechnungen und Zahlungsbelege der Aufwendungen.
Voraussetzungen	• Kulturdenkmal • vorherige Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde • denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. baurechtliche Genehmigung. • Maßnahmen zur Erhaltung und/oder sinnvollen Nutzung des Denkmals erforderlich.
Kosten	Die Gebühren ergeben sich aus der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Sie sind abhängig vom bescheinigten Betrag bis zu 1.500,00 €. Genaue Information zu den Kosten kann der Verwaltungskostenverordnung (Punkt 51) entnommen werden.
Verfahrensablauf	Die steuerliche Förderung der denkmalgeschützten Objekte wird im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gewährt. Die erhöhten Absetzungen können erstmals in dem Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden, in dem die begünstigte Baumaßnahme insgesamt fertiggestellt ist. Bei einer Baumaßnahme, die sich über mehrere Jahre erstreckt, ist deshalb die Fertigstellung der gesamten Maßnahme entscheidend. Vor Maßnahmenbeginn ist die Maßnahme mit der zuständigen Denkmalbehörde, meist dem Landesamt

Modul	Sachverhalt
	für Denkmalpflege, abzustimmen. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Antrag auf Erteilung einer steuerlichen Grundlagenbescheinigung bei der zuständigen Denkmalbehörde, meist dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, zu stellen. Nur unter Vorlage dieser steuerlichen Grundlagenbescheinigung an das Finanzamt, können steuerliche Vergünstigungen in Betracht kommen.
Bearbeitungsdauer	Bis zu drei Monaten.
Frist	Keine, die Beantragung ist nach Abschluss der Maßnahme möglich.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Leistung kommt grundsätzlich für eine Zusicherung nach § 38 HVwVfG in Betracht. https://denkmal.hessen.de/foerderung-und-recht/steuererleichterungen https://denkmal.hessen.de/foerderung-und-recht/steuererleichterungen
Rechtsbehelf	Widerspruch. Hinweis: Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid über Ihren Antrag auf Erwerbsminderungsrente entnehmen.
Kurztext	• Bescheinigung zur Beantragung steuerlicher Vergünstigungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung von Baudenkmalen oder Gebäuden innerhalb von Denkmalbereichen oder geschützten Gesamtanlagen • schriftlicher Antrag notwendig • Antragsteller: Denkmaleigentümer oder Bevollmächtigter/Vertretungsbefugter des Eigentümers • zuständig: Bescheinigungsbehörde/untere Denkmalschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Denkmal befindet • gebührenpflichtig • Bescheinigung ist als Nachweis bei der Beantragung von steuerlichen Vergünstigungen beim zuständigen

Modul	Sachverhalt
	Finanzamt erforderlich. • Das Finanzamt prüft zusätzlich zur Bescheinigung noch andere steuerliche Voraussetzungen, die ebenfalls erfüllt sein müssen, damit die steuerlichen Vergünstigungen berücksichtigt werden können. • Zuständig ist die Denkmalschutzbehörde.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die zuständige Denkmalbehörde.
Zuständige Stelle	Zuständige Denkmalschutzbehörde
Formulare	• Formulare vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Ja • Formlose Antragsstellung möglich: Nein Hinweise: • Antragsformular beispielsweise auf Webseite Landesamt für Denkmal Hessen. • Originalrechnungen sind vorzulegen.
Ursprungsportal	Ausstellung einer Bescheinigung für das Finanzamt zur Beantragung steuerlicher Vergünstigungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung von Denkmalen beantragen, Apply for a certificate for the tax office to apply for tax relief for measures for the preservation or appropriate use of monuments